



Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen

gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1)

1 Einstellungstermin und Bewerbung:

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat gemäß § 4 Absatz 1 APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) den **01.05.2024** als Zulassungstermin für je einen Ausbildungsgang an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung festgelegt.

Die 98 Ausbildungsplätze verteilen sich auf die Bezirksregierungen wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg: 21

Bezirksregierung Detmold: 18

Bezirksregierung Düsseldorf: 25

Bezirksregierung Köln: 11

Bezirksregierung Münster: 23.

Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf diese Ausbildungsplätze beschränkt.

Der Standort des ausbildenden ZfsL richtet sich nach der Ausbildungsbehörde. Mehrfachbewerbungen bei mehreren Bezirksregierungen sind nicht zulässig. Sie müssen sich also entscheiden, in welchem Regierungsbezirk bzw. an welchem ZfsL Sie die Ausbildung absolvieren möchten. Um sich für einen Ausbildungsplatz am ZfsL Köln zu bewerben, richten Sie Ihren Antrag auf Zulassung zu diesem Ausbildungsgang



bis zum **10.01.2024** an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 47.2. Der Antragsvordruck steht Ihnen auf der Internetseite der Bezirksregierung zur Verfügung. Diesem können Sie auch entnehmen, welche weiteren Unterlagen Sie Ihrer Bewerbung beifügen müssen.

Bewerbungen für den Regierungsbezirk Köln richten Sie bitte an:

Personalsache / Nicht scannen!

Bezirksregierung Köln

Dezernat 47.2-FliA

50606 Köln

Bei dem **10.01.2024** handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung auf Ihrer vollständigen Bewerbung. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei erfolgreicher Bewerbung erhalten Sie einen Ausbildungsvertrag. Während der Ausbildung befinden Sie sich dann in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien. Der Ausbildungsgang dauert ein Jahr und sechs Monate. Er gliedert sich in die theoretische und die schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen im Regierungsbezirk Köln erfolgt durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Köln, Seminar sonderpädagogische Förderung. Die Ausbildungsschule, an welcher die schulpraktische Ausbildung durchgeführt wird, wird durch die Ausbildungsleitung des ZfsL zugewiesen. Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung. Mit dem erfolgreichen Bestehen des Ausbildungsganges besteht kein Anspruch auf Übernahme in den Schuldienst.

Weitere Informationen zum Ausbildungsgang finden Sie auch auf den Internetseiten der verschiedenen Bezirksregierungen in NRW.



Für weitere Fragen zum Ablauf und Inhalt der Ausbildung können Sie sich darüber hinaus gerne an das ZfsL Köln, Seminar sonderpädagogische Förderung wenden.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Herr Bläser (0221/147-3719, tim.blaeser@brk.nrw.de) zur Verfügung.

2 Einstellungsvoraussetzungen:

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 Abs. 1 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt

und

- 2.

- a. nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat

oder

- b. die Qualifikation als Techniker/in in Verbindung mit der Ausbilderinnen- und Ausbildereignungsprüfung besitzt (Gemäß § 2 Abs. 3 APO FLFS und § 41 Abs. 2 Laufbahnverordnung (LVO) vom zuständigen Ministerium für den Zugang als gleichwertig anerkannt.)

oder

- 3.

- a. nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat

oder



b. eine der nachfolgend genannten Vorbildungen und Prüfungen nachweisen kann. (Gemäß § 2 Abs. 3 APO FLFS und § 41 Abs. 2 Laufbahnverordnung (LVO) vom zuständigen Ministerium für den Zugang als gleichwertig anerkannt.) Die Anerkennung erfordert jeweils eine mindestens 18-monatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelfer/in an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung oder Rehabilitation) oder einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation.

- Absolvent/in des Studiengangs Bachelor-Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeut/in
- Altenpfleger/in
- Ergotherapeut/in
- Gebärdendolmetscher/in
- Gebärdensprachdozent/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gymnastiklehrer/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagogin / Heilpädagoge
- Kindergärtner/in und Hortner/in
- Logopädin / Logopäde
- Motopädin / Motopäde
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Physiotherapeut/in
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- staatl. anerkannte Erzieher/in

(Bei den Ausbildungen muss es sich um dreijährige Ausbildungsgänge handeln.)

Zu 2.:

Bewerbungen von Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/innen sowie Techniker/innen mit Ausbildereignungsprüfung können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre / Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

Zu 3.:

Aus dem zu erbringendem Nachweis für die mindestens 18-monatige hauptberufliche Tätigkeit muss hervorgehen,

- in welcher Funktion bzw. in welchem Aufgabenbereich Sie beschäftigt wurden,
- ggf. in welchen Förderschwerpunkten Sie beschäftigt wurden,
- in welchem Zeitraum Sie beschäftigt wurden sowie
- mit welcher wöchentlichen Stundenzahl – im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle – Sie eingesetzt worden sind (ggf. mit Angaben zu Unterbrechungszeiten z.B. durch Elternzeit oder Sabbatjahr).

Fehlende Angaben können dazu führen, dass der Nachweis und die damit verbundene hauptberufliche Tätigkeit nicht berücksichtigt werden können.

Beachten Sie bitte, dass Bewerbungen grundsätzlich nur berücksichtigt werden können, wenn die Zugangsvoraussetzungen bereits im Bewerbungszeitpunkt vollständig erfüllt werden.

3 Bildung einer Rangfolge:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) ist wie folgt anzuwenden:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden sie nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen,



Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung.

- b. Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gem. § 2 Abs. 1 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde,
- c. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gem. § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieher/in ausgeübt wurde,
- d. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a) bis c) noch verbleiben, werden – unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit – nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall nachgewiesenen Tätigkeit vergeben.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Laufbahnverordnung (LVO)). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich. Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.

Ein Einsatz in einer laufbahnförderlichen Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen einer insgesamt hauptberuflichen Tätigkeit ist entsprechend seines Verhältnisses zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.